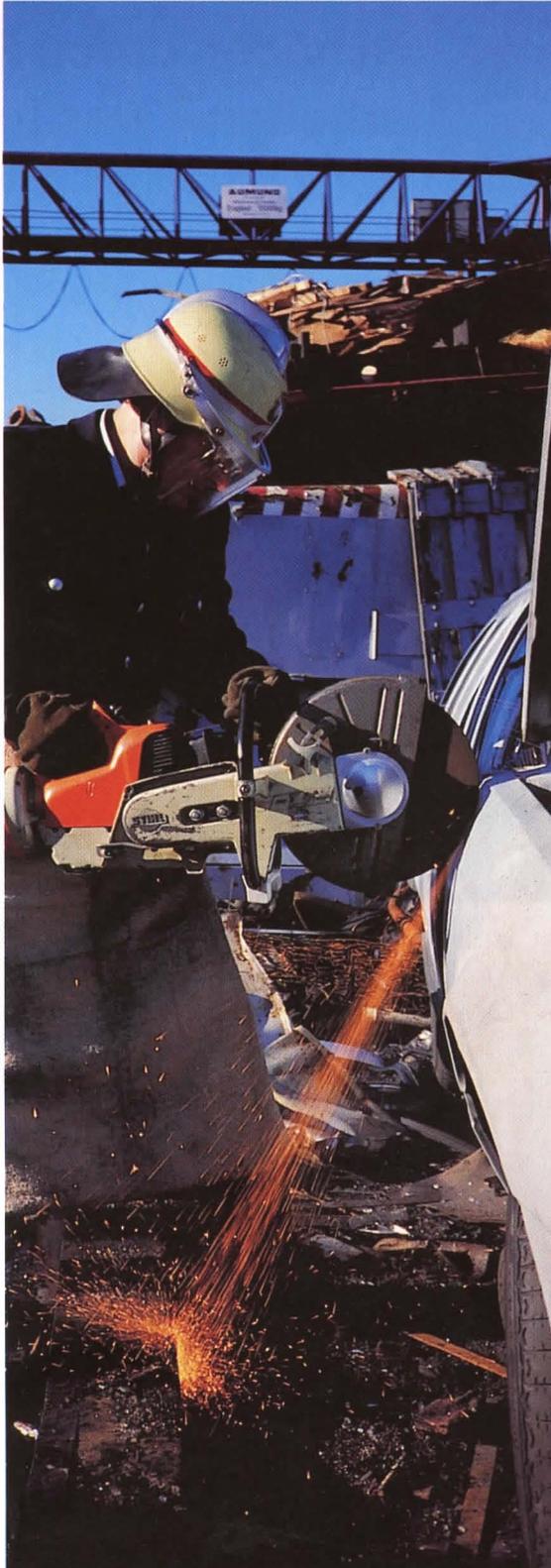


# Feuarbeiten und Sicherheitsvorschriften aus juristischer Perspektive



## Einleitung

Sehr häufig schon hat schadenprisma dem wichtigen Thema Brandschutz bei Feuerarbeiten ein Forum geboten. Dabei ist ausführlich und anschaulich dargestellt worden, mit welcher Brandgefahr die Anwendung thermischer Arbeitsverfahren bei Montage- und Dachdeckerarbeiten einhergeht. Die dadurch verursachten Schäden haben oftmals existenzbedrohende Ausmaße.

In diesem Aufsatz werden nun die diversen rechtlichen Probleme aufgezeigt, die sich nach Eintritt eines Brandschadens für die Beteiligten ergeben können.

## Ansprüche des Geschädigten aus dem Versicherungsvertrag

Für den Geschädigten stellt sich nach einem Brand vor allem die Frage, ob und von wem er den Schaden ersetzt bekommt.

Sofern eine Feuerversicherung für das beschädigte Gebäude oder die beschädigte Sache bestand, kann der Geschädigte im Schadenfall aus dem Vertrag grundsätzlich die Zahlung einer Entschädigung verlangen.

## Einhaltung von Sicherheitsvorschriften

Dieser Versicherungsschutz kann aber durch die Nichtbeachtung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften gefährdet werden. Denn aus den Versicherungsbedingungen, die den Feuerversicherungsverträgen zugrundeliegen, ergibt sich für die Versicherungsnehmer die Verpflichtung, diese Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Dabei handelt es sich um Regelungen, die dem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Verhalten auferlegen und zur Vermeidung der Gefahr getroffen wurden.

Unter gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften sind solche zu verstehen, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen worden sind. Beispiel:

- ▶ Gesetze
- ▶ Rechtsverordnungen
- ▶ Anordnungen der Ordnungsbehörde
- ▶ Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften

Nicht dazu gehören mangels rechtlicher Verbindlichkeit Ratschläge, Empfehlungen und Gebrauchsanweisungen von privater Seite:

- ▶ Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten des Verbandes der Sachversicherer e.V.

Die Versicherungsunternehmen können aber auch eigene Verhaltensanforderungen zur Vermeidung eines Schadeneintritts entwickeln und deren Einbeziehung in den Versicherungsvertrag mit ihren Versicherungsnehmern vereinbaren.

Dies kommt häufig in der Industriefeuerversicherung vor. Dort werden u.a. die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherung für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) in die Verträge aufgenommen.

### **Leistungspflicht oder Leistungsfreiheit des Versicherers**

Welche Folgen hat nun ein Verstoß gegen diese Sicherheitsvorschriften für den geschädigten Versicherungsnehmer? Zunächst hängt es davon ab, welche Versicherungsbedingungen dem Vertrag zugrundeliegen, da die unterschiedlichen Bedingungen keine einheitlichen Regelungen enthalten. Nun würde die Darstellung aller Alternativen den vorgesehenen Umfang dieses Beitrags sprengen, so daß sich die folgenden Ausführungen auf die Beschreibung der Rechtslage bei Vereinbarung der VGB 88 oder AFB 87 beschränken.

Danach führt der Regelverstoß durch den Versicherungsnehmer grundsätzlich zu einem Leistungsverweigerungsrecht und zu einem Kündigungsrecht des Versicherers (§§ 11 II VGB 88, 7 II AFB 87 in Verbindung mit § 6 I und II VVG).

Auf die Leistungsfreiheit kann sich der Versicherer aber nur berufen, wenn er in-

nerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt, den Versicherungsvertrag kündigt (§ 6 I 3 VVG). Das Kündigungsrecht wird in diesem Fall zur Kündigungspflicht.

Die Leistungsverpflichtung des Versicherers bleibt nur dann ausnahmsweise bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, daß die Verletzung

- ▶ weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte oder
- ▶ keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Entschädigung hatte.

Zur Beurteilung sind alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen, so daß nur eine fallbezogene Bewertung möglich ist.

Stichwort: grobe Fahrlässigkeit. Sie hat die Rechtsprechung in einem Fall angenommen, wo Feuerarbeiten ohne Bereitstellung von Löschwasser oder geeigneter Löschgeräte (in ausreichendem Maße) durchgeführt wurden. Dieses Verhalten verstieß gegen § 9 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden in Schleswig-Holstein. Der Verursacher ließ mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Gefahrenverminderung außer acht, deren Notwendigkeit für jeden ersichtlich sein mußte.

Der Versicherer kann sich im Gegensatz zu der in § 6 I VVG enthaltenen Regelung ohne Kündigung des Vertrages nur auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der geschädigte Versicherungsnehmer den Brandschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§§ 9 I a VGB 88, 14 I AFB 87). In diesem Fall trägt aber der Versicherer die volle Beweislast für die Ursächlichkeit des Regelverstoßes und den Verschuldensmaßstab.

### **Sorgfaltspflicht bei Auswahl und Überwachung von Hilfspersonen**

Da Brandschäden in der Regel nicht vom Geschädigten selbst, sondern von Hilfspersonen oder Dritten verursacht werden, stellt sich bei der Schadenregulierung immer wieder die Frage, ob dem Versicherungsnehmer selbst noch ein schuldhafter Regelverstoß vorgeworfen werden kann oder ob er auch für das Fehlverhalten anderer Personen einzustehen hat.

Die Einschaltung von Hilfspersonen befreit den Versicherungsnehmer nicht völlig von seinen Verpflichtungen. Er trägt zumindest noch die Verantwortung für die sorgfältige Auswahl geeigneter Personen und deren Überwachung. Zudem muß er diese auf ihm bekannte Gefahren an der Arbeitsstelle hinweisen.

Im übrigen muß sich ein Versicherungsnehmer nach herrschender Ansicht nur das Fehlverhalten seiner Repräsentanten wie sein eigenes zurechnen lassen. Repräsentanten sind Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten sind. Der Versicherungsnehmer muß sich in die Verfügungsbefugnis und Verantwortlichkeit für den versicherten Gegenstand vollständig begeben haben.

Da die Rechtsprechung an die Repräsentantenstellung hohe Anforderungen stellt, erfolgt eine Zurechnung des Fehlverhaltens Dritter nur in Ausnahmefällen.

Schuldhaft Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften durch beauftragte Arbeitnehmer oder Fremdfirmen beeinträchtigen den Versicherungsschutz des Geschädigten daher nicht, wenn ihm kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden vorgeworfen werden kann.

### **Ansprüche des Geschädigten gegen den ausführenden Unternehmer**

Der Unternehmer, dessen Mitarbeiter die Feuerarbeiten ausgeführt haben, haftet dem Geschädigten aus verschiedenen Gründen für den entstandenen Schaden.

#### **Schadenersatzansprüche aus dem Werkvertrag**

Der mit dem Geschädigten geschlossene Werkvertrag verpflichtet den Unternehmer nicht nur zur mangelfreien Herstellung des versprochenen Werks, sondern darüber hinaus besteht für ihn die allgemeine Schutzpflicht, mit dem Eigentum des Vertragspartners, das seiner Einwirkung unmittelbar ausgesetzt ist, pfleglich umzugehen und es vor Schaden zu bewahren.

Wird das Eigentum des Auftraggebers durch einen Brand beschädigt, der in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit der Ausführung von Feuerarbeiten steht, geht die Rechtsprechung überwiegend davon aus, daß die Feuerarbeiten für den Brand ursächlich waren und die damit beschäftigten Arbeiter Sicherungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hatten. Dafür spricht der sog. Beweis des ersten Anscheins. Da nach allgemeiner Lebenserfahrung ein regelgerechtes Verhalten die Entstehung eines Brandes vermeidet, wird bei Schadeneintritt vermutet, daß ein Regelverstoß vorlag, der den Brand herbeiführte.

Diese Vermutung kann der mutmaßliche Verursacher widerlegen, indem er die konkrete Möglichkeit einer anderen Brandursache nachweist (z.B. Brandstiftung durch Dritte) oder belegt, daß er alle gebotenen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt hatte.

Art und Umfang der gebotenen Sicherungsmaßnahmen ergeben sich aus den Landesverordnungen über die Verhütung von Bränden (soweit vorhanden), den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und sonstigen technischen Sicherheitsregeln.

Kann der Unternehmer den Anscheinsbeweis nicht erschüttern, bleibt ihm zur Abwehr der Schadenersatzansprüche nur noch folgende Möglichkeit: Er hat nachzuweisen, daß fahrlässiges Verhalten nicht vorlag, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hatte oder der Schaden auch bei Anwendung dieser erforderlichen Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wäre.

Für die Beurteilung des Verschuldens kommt es maßgebend darauf an, wie sich ein besonnener und gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Berufskreises verhalten hätte. Grundsätzlich kann von einem Unternehmer erwartet werden, daß er alle für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt und sämtliche Sicherheitsvorschriften auch beachtet, die für die von ihm angewandte Arbeitsmethode bestehen.

Diesen Entlastungsbeweis kann ein Unternehmer daher in der Regel nur erfolgreich führen, wenn er sich bei der Durchführung der Feuerarbeiten an die einschlägigen Sicherheitsvorschriften gehalten hat.

Ein schuldhaftes Verhalten seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragter Subunternehmer hat er gemäß § 278 BGB ebenso zu vertreten wie eigenes Verschulden.

### **Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB)**

Den Unternehmer bzw. seine Mitarbeiter trifft auch eine gesetzliche Schadenersatzverpflichtung, wenn ihm von den Geschädigten nachgewiesen werden kann, daß er rechtswidrig und schuldhaft den Brandschaden verursacht hat. Hier trägt zwar der Geschädigte die Beweislast, er kann aber seine Ansprüche mit hinreichender Aussicht auf Erfolg geltend machen, wenn feststeht, daß bei der Ausführung von Feuerarbeiten einschlägige Sicherheitsvorschriften mißachtet wurden.

Handelt der Unternehmer nicht selbst, sondern einer seiner Mitarbeiter, hat er gemäß § 831 BGB die Möglichkeit, sich zu entlasten, indem er ausreichende Sorgfalt bei Auswahl und Überwachung der Mitarbeiter nachweist.

### **Herstellungsansprüche aus dem Werkvertrag**

Außerdem muß der Unternehmer bei Schadeneintritt vor erfolgter Abnahme seine bereits erbrachte Werkleistung erneut herstellen, ohne eine Gegenleistung für diese Mehrarbeit verlangen zu können. Für diese Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen bietet eine Haftpflichtversicherung keinen Deckungsschutz (§ 4 I 6 AHB).

Vermögenseinbußen durch Schäden bei der Ausführung von Feuerarbeiten können somit von dem Verursacher nicht vollständig vermieden werden. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, die die Verringerung der Brandgefahr bezwecken, stellen das einzig erfolgversprechende Mittel dar, um diese Vermögenseinbußen zu verhindern.

### **Einfluß der Entschädigungszahlung auf die Schadenersatzverpflichtung**

Die Zahlung einer Entschädigung durch die Feuerversicherung an den Geschädigten beeinflusst die bestehende Scha-

denersatzverpflichtung des Verursachers nicht. Gemäß § 67 VVG geht der Anspruch des Geschädigten nach Zahlung der Entschädigung auf den Versicherer über.

### **Auswirkung von Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften auf eine Haftpflichtversicherung**

Dem Schutz gegen Vermögenseinbußen durch die vorstehend erörterten Schadenersatzansprüche dient die Betriebshaftpflichtversicherung.

Sofern die schadenverursachenden Feuerarbeiten zu den versicherten Risiken gehören, gefährdet ein Unternehmer seinen Versicherungsschutz aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag zunächst nur durch bewußte und gewollte Herbeiführung des Schadens (§ 4 II 1 AHB).

Der Haftpflichtversicherer haftet für jedes fahrlässige Verhalten, auch für grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen.

Da vorsätzliche Herbeiführung schwer zu beweisen ist, greift dieser Ausschlußtatbestand in der Praxis selten ein.

Die Haftpflichtversicherungsverträge enthalten jedoch häufig unterschiedlich formulierte Klauseln, die den Versicherungsschutz bereits beim vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen versagen.

Der Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur dann „vorschriftswidrig“, wenn ein Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Regeln gegeben ist.

Diese Vorschriften sollte ein Unternehmer im eigenen Interesse zur Erhaltung seines Versicherungsschutzes daher dringend beachten.

Kirsten Lorentzen,  
Provinzial Versicherungen,  
Kiel